

Leseexemplar

der Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 19.12.2001

1. Änderung vom 18.12.2003
2. Änderung zum 01.01.2005
3. Änderung zum 01.01.2006
4. Änderung zum 01.01.2007
5. Änderung zum 16.08.2008
6. Änderung zum 01.03.2010
7. Änderung zum 01.01.2012
8. Änderung zum 01.01.2015
9. Änderung zum 01.01.2017
10. Änderung zum 01.01.2018
11. Änderung zum 01.01.2019

Aufgrund der §§ 8 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. 10 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. 07i 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert am 17. 12 1999 (GV. NW. S. 718) in den zurzeit gültigen Fassungen in Verbindung mit § 12 der Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 18.12.2001 Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 18.12.2001 Verbandsversammlung am 18.12.2001 folgende Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

Der Wasserleitungszweckverband erhebt zum Ersatz seines durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- 3) Als Grundstück sind unabhängig von der katastermäßigen Ausweisung diejenigen zusammenhängenden Flächen anzusehen, die ein einheitliches wirtschaftliches Ganzes bilden und demselben Eigentümer gehören.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- 1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.
- 2) Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche wird höchstens eine Grundstückstiefe von 40 m, mindestens jedoch die bebaute oder gewerblich genutzte Tiefe, zugrunde gelegt. Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen zwei Straßen wird die Tiefe von der Straße her gemessen, an der das Grundstück mit der längsten Front liegt, wenn in beiden Straßen gleichzeitig Leitungen verlegt werden, die die Anschlussmöglichkeit des Grundstücks begründen; das gleiche gilt bei vorhandener Anschlussmöglichkeit von zwei Straßen her, wenn andere die Beitragspflicht auslösende Umstände (z.B. Bebaubarkeit des Grundstücks oder Inkrafttreten einer rechtswirksamen Satzung) erst nach der Anschlussmöglichkeit eintreten. Satz 2 gilt entsprechend bei einer Anschlussmöglichkeit von mehr als zwei Straßen aus. Die gesonderte Beurteilung selbständiger wirtschaftlicher Grundstückseinheiten bleibt unberührt. Setzt ein Bebauungsplan eine größere Tiefe als 40 m zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung fest, so ist die festgesetzte Tiefe maßgebend. Die Begrenzung auf 40 m gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.
- 3) Bei der Grundstücksfläche wird jeweils auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet, wobei bis zum Grenzwert 0,50 ab- und darüber aufgerundet wird.
- 4) Die Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 1. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit 1
 2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 3. bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit 1,5
- 5) Als Geschoszahl nach Abs. 4 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse und bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandene tatsächliche Geschoszahl (§ 34, Abs. 3, S. 2 BBauG) maßgebend. Enthält der Bebauungsplan hinsichtlich des Maßes der Nutzung nur Baumassenzahlen, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 3 dividierte Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf die nächst folgende Zahl aufgerundet werden.
- 6) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, und Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- 7) Der in Abs. 4 genannte Nutzungsfaktor erhöht sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 0,3. In anderen Gebieten sowie in Gebieten in denen kein Bebauungsplan besteht, erhöht sich der in Abs. 4 genannte Nutzungsfaktor um 0,3 für Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder als Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden.
- 8) Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter zu veranlagender Grundstücksfläche (Abs. 2 bis Abs. 7):

Netto	7 % UST	Brutto
2,05 €	0,14 €	2,19 €

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- 2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch dessen Genehmigung.

- 3) Eine Anschlussbeitragspflicht entsteht nicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 5 Beitragspflichtiger

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Übergangsvorschrift

- 1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht abweichend von § 4 zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- 2) In den Fällen des Abs. 1, Satz 2, entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebührenpflicht oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Die Wassergebühren werden als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Grundgebühr ist für die Bereithaltung eines Anschlusses und die Möglichkeit der Benutzung der Wasserleitung zu entrichten. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Ist ein Wasserzähler stehen geblieben, so wird der Verbrauch unter Zugrundelegung der letzten 3 Jahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Wasserabnehmers geschätzt.
- 2) Die nach Abs. 1, Satz 4 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenabrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

3) Die Grundgebühr beträgt monatlich:

Zählergröße Nenndurchfluß	Zählergröße nach MID	Netto	7 % UST	Brutto
Qn 2,5	Q3 = 4 cbm/h	12,33 €	0,86 €	13,19 €
Qn 6,0	Q3 = 10 cbm/h	29,58 €	2,07 €	31,65 €
Qn 10	Q3 = 16 cbm/h	49,30 €	3,45 €	52,75 €
Qn 15	Q3 = 25 cbm/h	78,36 €	5,49 €	83,85 €
Qn 40	Q3 = 63 cbm/h	246,29 €	17,24 €	263,53 €
Qn 60	Q3 = 100 cbm/h	443,73 €	31,06 €	474,79 €
Qn 150	Q3 = 250 cbm/h	862,80 €	60,40 €	923,20 €
Qn 15 Verbundzähler	Q3 = 25 cbm/h	172,56 €	12,08 €	184,64 €
Qn 40 Verbundzähler	Q3 = 63 cbm/h	369,77 €	25,88 €	395,65 €
Qn 60 Verbundzähler	Q3 = 100 cbm/h	616,29 €	43,14 €	659,43 €

Für Hausanschlüsse, deren Wasserzähler vorübergehend ausgebaut werden, beträgt die monatliche Grundgebühr das Halbfache der ursprünglichen Grundgebühr:

Zählergröße Nenndurchfluß	Zählergröße nach MID	Netto	7 % UST	Brutto
Qn 2,5	Q3 = 4 cbm/h	6,17 €	0,43 €	6,60 €
Qn 6,0	Q3 = 10 cbm/h	14,79 €	1,04 €	15,83 €
Qn 10	Q3 = 16 cbm/h	24,65 €	1,73 €	26,38 €
Qn 15	Q3 = 25 cbm/h	39,18 €	2,74 €	41,92 €
Qn 40	Q3 = 63 cbm/h	123,15 €	8,62 €	131,77 €
Qn 60	Q3 = 100 cbm/h	221,87 €	15,53 €	237,40 €
Qn 150	Q3 = 250 cbm/h	431,40 €	30,20 €	461,60 €
Qn 15 Verbundzähler	Q3 = 25 cbm/h	86,28 €	6,04 €	92,32 €
Qn 40 Verbundzähler	Q3 = 63 cbm/h	184,89 €	12,94 €	197,83 €
Qn 60 Verbundzähler	Q3 = 100 cbm/h	308,15 €	21,57 €	329,72 €

Der vorübergehende Wasserzählerausbau ist für einen Zeitraum von maximal einem Jahr möglich.

Für einen Zwischenzähler bzw. Wohnungswasserzähler Qn 2,5 / Q3 = 4 cbm/h werden je Monat erhoben:

Zählergröße Nenndurchfluß	Zählergröße nach MID	Netto	7 % UST	Brutto
Qn 2,5	Q3 = 4 cbm/h	3,08 €	0,22 €	3,30 €

Eigenstandrohre werden grundgebührenfrei gestellt. Es werden die tatsächlichen Kosten der Unterhaltung berechnet.

Bei der Berechnung der Grundgebühren wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig angeschlossen wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserversorgung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügung länger als einen Monat unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Mindestgebühr (Grundgebühr und Wassergebühr) erhoben.

4) Die Verbrauchsgebühr je cbm entnommener Wassermenge beträgt:

Netto	7% UST	Brutto
1,15 €	0,08 €	1,23 €

§ 9

Gebühren für Wasserabgabe zu Bauzwecken und sonstigen vorübergehenden Zwecken

- 1) Für Bauten auf Anschlussnehmergrundstücken werden, sofern noch keine Verbrauchserfassung durch Wasserzähler stattfinden kann, je hergestellten cbm umbauten Raumes 0,25 cbm Wasserverbrauch angenommen und nach Fertigstellung des Bauwerks zum Gebührensatz des § 9 Abs. 4 berechnet. Die umbaute Raumgröße wird aus dem Bauschein festgestellt und die Gebühr dem Bauherren berechnet.
- 2) Für Bauwerke größeren Umfangs, insbesondere Siedlungen, Straßen- und Brückenbau u.ä. stellt der Zweckverband Standrohrwassermesser zur Verfügung und berechnet nach Fertigstellung dem Bauherren den festgestellten Verbrauch zum Gebührensatz nach § 8.
- 3) Für die Überlassung eines Hydrantenstandrohres wird für zehn volle Tage der Überlassung eine Gebühr von

Netto	7 % UST	Brutto
15,42 €	1,08 €	16,50 €

erhoben. Für jeden weiteren Tag der Überlassung wird zusätzlich je angefangenem Kalendertag eine Gebühr von

Netto	7 % UST	Brutto
0,51 €	0,04 €	0,55 €

erhoben.

Für die Wartung der Hydrantenstandrohre gelten die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung sinngemäß. Bei Ausgabe eines Hydrantenstandrohres wird eine Kautionshöhe von € 500 verlangt. Bei der Gebührenabrechnung wird die Kautionshöhe mit der Gebührenschaft verrechnet.

- 4) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schausteller, Wirtschaftszelte usw.) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten vom Zweckverband geschätzt.

§ 10 weggefallen

§ 11

Gebühren für Wiesenanschlüsse

Für jeden Wiesenanschluss wird neben der Grundgebühr nach § 8 Abs. 3 eine Verbrauchsgebühr nach § 8 Abs. 4 erhoben.

§ 12

Wasserabgabe zu landwirtschaftlichen Beregnungszwecken

Aus den Brunnen 2, 5 und 6 der Wassergewinnungsanlage Lühheim kann zu landwirtschaftlichen Beregnungszwecken Grundwasser abgegeben werden. Der Verbrauch wird über Standrohrwassermesser erfasst und berechnet.

Die Verbrauchsgebühr zu Beregnungszwecken beträgt je cbm entnommener Wassermenge

Netto	7% UST	Brutto
0,31 €	0,02 €	0,33 €

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist.
- 2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- 3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 14

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtige nach den §§ 8, 9, 10 und 11 sind die Eigentümer oder Erbbauberechtigten des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes.
- 2) Neben ihnen haften für die Gebühren auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräumen usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den Zweckverband bereits genügt haben.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 15

Fälligkeit der Gebühren

- 1) Der Zweckverband lässt den Wasserverbrauch einmal im Jahr ablesen.
- 2) Die Erhebung der Gebühren gem. den §§ 8 und 9 erfolgt in der Weise, dass für das jeweils laufende Jahr Vorschüsse auf die Gebühren in der Höhe des Verbrauchs und der Verhältnisse des Vorjahres erhoben werden. Die endgültigen Feststellungen der Gebühren erfolgt nach Ablesen der Wassermenge am Jahresabschluss, wobei dann Zugänge nacherhoben und Abgänge gutgeschrieben werden. Die Vorauszahlungen sind in Vierteljahresraten zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. für das jeweilige Jahr fällig.
- 3) Die Gebühren sind von den Pflichtigen an die Gemeindekasse zu zahlen, sofern der Zweckverband die Gebühren nicht von seinen Kassierern einziehen lässt, oder über eine eigene Kasse verfügt.
- 4) Die Gebühren gem. § 10 werden einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.
- 5) Die Gebühren gem. §§ 11 und 12 werden am 1. Juli jeden Jahres für das jeweilige Kalenderjahr fällig.
- 6) Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so ist der Verbandsvorsteher ermächtigt, sie aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen.
- 7) Die Gebühren in dieser Satzung sind öffentliche Abgaben. Rückständige werden im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 16 Eigentümerwechsel und Anzeigepflichten

- 1) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zu dem Tag, an dem der Wechsel in das Grundbuch eingetragen wird, oder das Eigentum übergeht, zu entrichten.
- 2) Dem Zweckverband sind innerhalb eines Monats anzuzeigen:
 - a) jeder Wechsel in der Person des Eigentümers
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühren maßgebenden Umstände.
- 3) Zur Anzeige verpflichtet ist der Eigentümer und bei Wechsel der Person des Eigentümers auch der neue Eigentümer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Eigentümer für die Wassergebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem Zweckverband entfällt, gesamtschuldnerisch neben dem Eigentümer.
- 4) Diese Vorschriften gelten entsprechend für die in § 14 Abs. 1 genannten Nutzungsberechtigten.

§ 17 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist dem Wasserleitungszweckverband zu ersetzen (vgl. § 13 Anschlusssatzung).
- 2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- 3) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

§ 18 Vorauszahlung

- 1) Der Zweckverband ist berechtigt, von dem Anschlussberechtigten eine Vorauszahlung der nach § 13 der Anschlusssatzung zu tragenden Kosten und der nach den §§ 8, 9, 10 und 11 zu entrichtenden Gebühren zu verlangen. Eine Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Anschlussberechtigten fruchtlos vollstreckt worden ist, oder wenn er bereits wiederholt mit Zahlungen an den Zweckverband in Verzug geraten ist.
- 2) In der Regel muss ein Betrag in Höhe der zur Erhebung kommenden Gebühr für einen Ablesezeitraum vorausgezahlt werden.
- 3) Nach der Abmeldung des Wasserbezuges zahlt der Zweckverband die überschüssige Vorauszahlung zurück. Der Zweckverband wird von seiner Rückzahlungsverpflichtung durch Zahlung an den Überbringer der Einzahlungsbestätigung befreit.

§ 19 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die in dieser Satzung genannten Gebühren, Kosten und Beiträge sind Bruttogebühren, -kosten und -beiträge. Die Mehrwertsteuer, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt, ist enthalten.

§ 20 Zwangmaßnahmen

Für Zwangmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 510/SGV.NW. 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV.NW.S.202, SGV.NW. 303).

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.
Die 1. Änderung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.
Die 2. Änderung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft.
Die 3. Änderung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.
Die 4. Änderung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.
Die 5. Änderung wurde am 15.08.2008 bekannt gemacht. Inkrafttreten somit am 16.08.2008.
Die 6. Änderung tritt zum 01.03.2010 in Kraft.
Die 7. Änderung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
Die 8. Änderung tritt zum 01.1.2015 in Kraft.
Die 9. Änderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
Die 10. Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
Die 11. Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.